

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Klimafreundliche Verkaufsmärkte des Lebensmitteleinzelhandels

DE-UZ 179

Vergabekriterien

Ausgabe März 2013

Version 5

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 2: Ergänzung im Nachweis Abschnitt 3.5

Version 3: Verlängerung ohne Änderung um zwei Jahre, bis 31.12.2019

Version 4 (01/2020): Verlängerung ohne Änderung um vier Jahre, bis 31.12.2023

Version 5 (01/2023): Verlängerung ohne Änderung um 2 Jahre bis 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens	4
1.4	Definitionen	5
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen und Nachweise	6
3.1	Energiebedarf des Gebäudes.....	6
3.2	Managementsystem.....	7
3.3	Strombezug.....	8
3.4	Energieeffizienz der Kälteanlage.....	8
3.5	Wärmerückgewinnung	9
3.6	Kühlmöbelabdeckungen	10
3.7	Kältemittel	10
3.8	Verschäumungsmittel	10
3.9	Marktinnenbeleuchtung	11
3.10	Tageslichtnutzung	11
3.11	Beleuchtungskonzept.....	11
3.12	Photovoltaikanlage	12
3.13	Lage/Erreichbarkeit des Lebensmitteleinzelhandelsverkaufsmarktes	12
3.14	Recyclingpapier für gedruckte Werbemittel	12
3.15	Nachhaltiges Bauen	13
3.16	Tabellarische Übersicht der Anforderungen	13
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	15
5	Zeichenbenutzung	15

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Der Lebensmitteleinzelhandel ist für etwa 1 % der deutschen Treibhausgas-emissionen und gut 3 % des gesamten Endenergieverbrauchs Deutschlands verantwortlich. Die Kälteanlagen zur Kühlung von Lebensmitteln haben mit knapp 40 % den größten Anteil am Endenergieverbrauch und auch an den indirekten Treibhausgasemissionen von Verkaufsmärkten des Lebensmitteleinzelhandels. Etwa 30% des Endenergieverbrauchs werden für die Heizung aufgewendet, rund 20% für die Beleuchtung und 8% für die Klimatisierung. Der Betrieb von Bürogeräten und elektrischen Kleingeräten bedingt etwa 6% des Endenergieverbrauchs¹. In allen aufgeführten Bereichen gibt es erhebliche Einsparpotentiale – hinsichtlich des Energieverbrauchs und damit einhergehend mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Darüber hinaus können Kälteanlagen halogenierte organische Stoffe mit hohem Ozonzerstörungs- und Treibhauspotenzial als Kältemittel und in Dämmstoffen enthalten. Der Anteil der direkten Emissionen aus Kältemittelverlusten kältetechnischer Einrichtungen des deutschen Lebensmitteleinzelhandels beträgt über 30 % der Gesamtemissionen² dieses Sektors.

Durch den Einsatz natürlicher Kältemittel, die kein Ozonzerstörungspotenzial und kein oder nur ein geringes Treibhauspotenzial besitzen, und einen energieeffizienten Betrieb der Kälteanlage kann ein erheblicher Teil der durch die Kälteanlage von Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften verursachten Treibhausgasemissionen eingespart werden. Weitere Emissionseinsparungen sind durch einen guten Wärmeschutz des Gebäudes, energieeffiziente Beleuchtung, Belüftung und die Verwendung energieeffizienter elektrischer Geräte möglich.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Durch die Vergabe des Umweltzeichens für klimafreundliche Verkaufsmärkte des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) sollen die durch diese Märkte hervorgerufenen energie- und

¹ IFEU, Fraunhofer ISI, Prognos, GWS et al.: Endbericht, Energieeffizienz: Potenziale, volkswirtschaftliche Effekte und innovative Handlungs- und Förderfelder für die Nationale Klimaschutzinitiative, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Förderkennzeichen 03KSW016A und B, Heidelberg, Karlsruhe, Berlin, Osnabrück, Freiburg 2011.

² J.-M. Rhiemeier, J. Harnisch et al: Climate Change 12/08, Vergleichende Bewertung der Klimarelevanz von Kälteanlagen und -geräten für den Supermarkt, Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, Förderkennzeichen 206 44 300, Dessau-Roßlau 2008.

kältemittelbedingten Emissionen in die Umwelt signifikant reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden besonders hohe Ansprüche an Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen gestellt.

Die Vergabekriterien ist im Abschnitt 3 „Anforderungen und Nachweise“ in 12 verbindliche Anforderungen (V) und 12 optionale Anforderungen (O) unterteilt. Die aus Umweltsicht wichtigsten Anforderungen (V) sind zwingend einzuhalten. Darüber hinaus wird aus den 12 wünschenswerten zusätzlichen Verbesserungen (O) je nach Alter und Besitzverhältnissen der Gebäude die Erfüllung der folgenden Anzahl gefordert, die vom Zeichennehmer selbst wählbar sind:

Gebäudetyp	Anzahl
Vom Betreiber angemietete bestehende Gebäude	3
Vom Betreiber angemietete neu errichtete Gebäude oder sanierte Bestandsgebäude	4
Bestehende Gebäude im Eigentum des Betreibers	5
Neu errichtete Gebäude oder sanierte Bestandsgebäude im Eigentum des Betreibers	6

Dieser flexible Ansatz wurde gewählt, weil sowohl Anforderungen an neue und bestehende Verkaufsmärkte des Lebensmitteleinzelhandels, an Mietobjekte und Gebäude im Eigentum des Betreibers als auch die sehr unterschiedlichen Marktformate in dieser Vergabekriterien berücksichtigt werden sollen. Durch diesen Ansatz können sich die Betreiber von LEH-Verkaufsmärkten entsprechend ihrer besonderen Anforderungen engagieren.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Definitionen

Für diese Vergabekriterien gelten die folgenden Definitionen:

Verkaufsmärkte des Lebensmitteleinzelhandels: Alle Marktformate des Einzelhandels mit einem Sortiment, das überwiegend aus Lebensmitteln besteht (Lebensmittelselbstbedienungsläden und -märkte, Lebensmittel-Discounter, Supermärkte, Verbrauchermärkte, Selbstbedienungs-Warenhäuser, Hypermärkte). Die Verkaufsmärkte müssen mindestens 50 % des erzielten Umsatzes durch den Verkauf von Lebensmitteln erzielen.

Bestehendes Gebäude: Vor dem 01.01.2013 bereits bestehendes Gebäude.

Saniertes Bestandsgebäude: Vor dem 01.01.2013 bereits bestehendes Gebäude, das nach dem 01.01.2013 energetisch saniert wurde.

Neu errichtetes Gebäude: Nach dem 01.01.2013 neu errichtetes Gebäude.

Altanlage: Vor dem 01.01.2013 bereits bestehende Kälteanlage.

Neuanlage: Nach dem 01.01.2013 neu errichtete oder in Planung befindliche Kälteanlage, für die baulich komplett neue Komponenten und Systeme installiert werden.

Wärmerückgewinnung: Nutzung der bei dem Betrieb von Kältemaschinen anfallenden Abwärme durch rekuperative (z.B. Wärmeübertrager), regenerative Systeme (z. B. Kreislaufverbundsystem, Wärmerohre), Regeneratoren mit Wärmeträger (z. B. rotierende Speichermassen) und Wärmepumpen.

Energiemanagementsystem (nach DIN EN ISO 50001): Gesamtheit miteinander zusammenhängender oder interagierender Elemente zur Einführung einer Energiepolitik und strategischer Energieziele, sowie Prozessen und Verfahren zur Erreichung dieser strategischen Ziele. Ein Energiemanagementsystem versetzt eine Organisation in die Lage, ihre energiebezogene Leistung systematisch zu verbessern, indem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und Ziele kontinuierlich verfolgt werden.

Unabhängiger Sachverständiger: Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV für Nichtwohngebäude.

Verkaufsfläche eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes: Vom Zeichnehmer selbst betriebene Fläche, die dem Verkauf dient, die dem Kunden zugänglich ist und die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt wird. Eingeschlossen sind die Standflächen für Warenträger (Ware), Konsumbereiche, Treppen in Verkaufsräumen und dem Kunden zugängliche sonstige Verkaufs- und Serviceflächen. Nicht zur Verkaufsfläche zählen räumlich getrennte Flächen wie Büroräume, Lager- und Vorbereitungsflächen, Werkstätten und Flächen, die Personalzwecken dienen³. Hinter Bedienungstheken liegende Flächen sind dazu zu zählen.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für Verkaufsmärkte des Lebensmitteleinzelhandels.

3 Anforderungen und Nachweise

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Verkaufsmärkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.

3.1 Energiebedarf des Gebäudes

Verbindliche Anforderungen (V)

Der berechnete Primärenergiebedarf eines neu errichteten Gebäudes muss den Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009⁴ um mindestens 30 % unterschreiten. Der berechnete Primärenergiebedarf eines bestehenden oder sanierten Gebäudes darf den Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 nicht überschreiten.

Der Gebäude-Energieausweis ist ein wichtiges Instrument, um auch bei den Besuchern eines Verkaufsmarktes ein Bewusstsein über die Energieeffizienz von Gebäuden zu schaffen. Der

³ Angelehnt an Ausschuss für Definitionen zu Handel und Distribution: Katalog E, 5. Ausgabe, Köln, 2006.

⁴ Energieeinsparverordnung – EnEV 2009: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden.

Energieausweis des Gebäudes nach §§ 16ff EnEV ist an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Befindet sich der Markt lediglich in einem Teil eines Gebäudes, z.B. in einem Einkaufszentrum, gilt die Anforderung als erfüllt, wenn der Energieausweis im Gebäude gut sichtbar ausgehängt ist.

Optionale Anforderungen (O)

Der berechnete Primärenergiebedarf eines neu errichteten Gebäudes soll den Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mindestens 50 % unterschreiten. Der berechnete Primärenergiebedarf eines bestehenden oder sanierten Gebäudes soll den Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes der EnEV 2009 um mindestens 30 % unterschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt bei Antragstellung einen von einem unabhängigen Sachverständigen ausgefüllten Energieausweis für Nichtwohngebäude gemäß §§ 16 ff Energieeinsparverordnung EnEV oder die Berechnung des Primärenergiebedarfs nach EnEV durch einen unabhängigen Sachverständigen (Anlage 2) vor. Die Berechnung des Primärenergiebedarfs kann nach der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen EnEV erfolgen.

3.2 Managementsystem

Verbindliche Anforderungen (V)

Energiemanagementsysteme erleichtern, durch technische und organisatorische Maßnahmen, den Energieverbrauch von Betrieben, Gebäuden und Anlagen kontinuierlich und systematisch zu senken. Für den LEH-Verkaufsmarkt, einschließlich der Kälteanlage, muss ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 betrieben werden. Technische Hinweise beim Betreiben des Energiemanagementsystems kann das VDMA-Einheitsblatt 24247-7⁵ geben. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn ein übergreifendes Energiemanagementsystem mindestens für alle Verkaufsmärkte eines Zeichennehmers, die mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, betrieben wird.

Optionale Anforderungen (O)

Umweltmanagementsysteme dienen dazu, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Umweltleistung eines Unternehmens immer weiter optimiert wird. Eine wichtige Voraussetzung dabei ist die Verpflichtung zur ständigen Verbesserung und zur Vermeidung von Umweltbelastungen. Damit neben dem Energieverbrauch auch andere Umweltbelastungen durch ein Managementsystem erfasst werden, soll für den LEH-Verkaufsmarkt ein Umweltmanagementsystem nach EMAS⁶ betrieben werden. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn ein übergreifendes Umweltmanagementsystem mindestens für alle Verkaufsmärkte eines Zeichennehmers, die mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, vorhanden ist.

⁵ VDMA-Einheitsblatt 24247-7 Energieeffizienz von Kälteanlagen, Teil 7: Regelung, Energiemanagement und effiziente Betriebsführung.

⁶ EMAS: Eco-Management and Audit Scheme.

Nachweis

Der Antragsteller legt die gültige Zertifizierung des Managementsystems, das wenigstens den Verkaufsmarkt umfasst, für den der Blaue Engel beantragt wird, erstellt durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation, gelistet bei der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) mbH, Bonn, oder einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierten Zertifizierer vor (Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001: Anlage 3, Registrierungsurkunde nach EMAS: Anlage 4). Eine Registrierungsurkunde nach EMAS wird als Nachweis für ein Energiemanagementsystem anerkannt.

3.3 Strombezug

Verbindliche Anforderungen (V)

Der für den Betrieb des LEH-Verkaufsmarktes genutzte Strom muss aus einem Ökostromprodukt mit nachgewiesener Zusätzlichkeit stammen. Zusätzlichkeit umfasst zum Beispiel den Zubau neuer Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, den Betrieb besonders umweltverträglicher Anlagen und Effizienzanforderungen an diese Anlagen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt bei Antragstellung einen Stromliefervertrag über zertifizierten Ökostrom mit Zusätzlichkeit vor (Anlage 5).

3.4 Energieeffizienz der Kälteanlage

Die Energieeffizienz der Kälteanlage inklusive aller genutzten kältetechnischen Einrichtungen muss höher sein als der durchschnittliche Standard aller im Jahr 2009 betriebenen Verkaufsmärkte. Für den Vergleich mit Bestandsanlagen des Jahres 2009 ist die Energieeffizienz-Kennzahl „Energiebedarf / (Displayfläche x Jahr)“ des VDMA-Einheitsblatts 24247-4⁷ heranzuziehen. Als Bezugsgröße gilt der durchschnittliche Standard aller Bestandsanlagen des Jahres 2009 (Nulllinie)⁸.

Verbindliche Anforderungen (V)

Altanlagen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine prozentuale Energieeffizienz-Kennzahl von mindestens -15 % im Vergleich zum durchschnittlichen Standard aller Bestandsanlagen des Jahres 2009 (Nulllinie) erreichen.

Neuanlagen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine prozentuale Energieeffizienz-Kennzahl von mindestens -35 % im Vergleich zum durchschnittlichen Standard aller Bestandsanlagen des Jahres 2009 (Nulllinie) erreichen. Da derzeit keine standardisierte Methode existiert, um den Energiebedarf einer geplanten Kälteanlage rechnerisch zu ermitteln, erfolgt der Nachweis durch Messung des Energieverbrauchs nach einem Jahr Betriebszeit.

Optionale Anforderungen (O)

⁷ VDMA-Einheitsblatt 24247-4 Energieeffizienz von Kälteanlagen, Teil 4: Supermarktkälte, Gewerbekälte, Kühlmöbel.

⁸ Eine Nullliniendefinition findet sich auf der Homepage des Effizienz-Quickcheck unter <http://www.vdma-effizienz-quickcheck.org/>.

Altanlagen sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine prozentuale Energieeffizienz-Kennzahl von mindestens -25 % im Vergleich zum durchschnittlichen Standard aller Bestandsanlagen des Jahres 2009 (Nulllinie) erreichen.

Neuanlagen sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine prozentuale Energieeffizienz-Kennzahl von mindestens -45 % im Vergleich zum durchschnittlichen Standard aller Bestandsanlagen des Jahres 2009 (Nulllinie) erreichen.

Nachweis

Bei Altanlagen müssen bei Antragstellung die für die Berechnung der Energieeffizienz-Kennzahl benötigten und verwendeten Eingabedaten für die Durchführung des sog. Effizienz-Quickchecks (<http://www.vdma-effizienz-quickcheck.org/>) (Anlage 6) sowie die Ergebnisse des durchgeführten Effizienz-Quickchecks (Anlage 7) vorgelegt werden.

Bei Neuanlagen sind ein Jahr nach Inbetriebnahme der Kälteanlage die ermittelten Eingabegrößen für die Durchführung des sog. Effizienz-Quickchecks (<http://www.vdma-effizienz-quickcheck.org/>) (Anlage 6) sowie die Ergebnisse des mit diesen Daten durchgeführten Effizienz-Quickchecks (Anlage 7) zu übermitteln. Wird die geforderte Energieeffizienz-Kennzahl nicht erreicht, läuft der Zeichenbenutzungsvertrag und damit die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens aus.

3.5 Wärmerückgewinnung

Verbindliche Anforderungen (V)

Es ist sinnvoll, die durch die Verbundkälteanlage gebildete Abwärme für die Brauchwassererwärmung und/oder die Heizung des Gebäudes zu nutzen. Üblicherweise fällt die Abwärme am Verflüssiger nicht auf einem nutzbaren Temperaturniveau an. Die Kälteanlage erhöht daher die Kondensationstemperatur, was wiederum den Energieverbrauch der Anlage erhöht. Es gibt derzeit keine einfach handhabbare Methode, um den Anteil der genutzten Abwärme am Energiebedarf des Verkaufsmarktes zu ermitteln. Der Mehrverbrauch an Strom ist bereits in der Energieeffizienz der Kälteanlage gemäß Kapitel 3.4 enthalten.

Es gelten folgende Anforderungen:

- Eine Vorrichtung zur Nutzung der Abwärme der Kälteanlage ist zu installieren;
- Die Übertragungsleistung der Vorrichtung zur Abwärmenutzung beträgt mindestens 75 % der Heizlast (kW) des Gebäudes gemäß EnEV.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1 die Einhaltung dieser Anforderung und legt bei Antragstellung vor:

- *Produktunterlagen der Vorrichtung zur Abwärmenutzung, die Angaben über die Wärmeübertragungsleistung zur Abwärmenutzung enthalten (Anlage 8);*
- *Nachweis der Heizlast (kW) des Gebäudes gemäß EnEV (Anlage 9) (siehe auch Kapitel 3.1). Alternativ dienen folgende Messwerte als Nachweis der Heizlast, jeweils 12 Monate lang gemessen und spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage einzureichen;*
- *Die an das Heizsystem übertragene Abwärmemenge oder der Energieverbrauch des zusätzlichen Heizkessels (Anlage 8) und*
- *Der Wärmeverbrauch an Raumwärme und Abwasser (Anlage 9).*

3.6 Kühlmöbelabdeckungen

Verbindliche Anforderungen (V)

Geräte und Möbel, die der Tiefkühlung (TK) von Lebensmitteln dienen, müssen mit Glasabdeckungen bzw. Glastüren versehen sein.

Alle NK-Kühlstellen (inklusive Bedienungstheken) ohne Permanentabdeckungen müssen mit Nachtabdeckungen versehen sein.

Optionale Anforderungen (O)

Geräte und Möbel, die der Normalkühlung (NK) von Lebensmitteln dienen, sollen mit Glasabdeckungen bzw. Glastüren versehen sein.

Für Bedienungstheken, auf die die Beschäftigten des LEH-Verkaufsmarktes während der Öffnungszeiten permanent Zugriff haben müssen, gelten diese Anforderungen nicht.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1 die Einhaltung dieser Anforderung und legt bei Antragstellung die Produktunterlagen der eingesetzten Kältegeräte und -möbel (Anlage 10) vor.

3.7 Kältemittel

Verbindliche Anforderungen (V)

In Kälteanlagen sowie damit verbundenen Kältegeräten und -möbeln des LEH-Verkaufsmarktes müssen ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden.

Maximal 5 % der steckerfertigen, nicht an den Kälteverbund angeschlossenen Kältegeräte und -möbel dürfen fluorhaltige Kältemittel enthalten.

Optionale Anforderungen (O)

Zusätzlich zum Kälteverbund sollen alle kältemittelführenden Anlagen und Geräte (Klimaanlagen, Wärmepumpen, Kühlzellen und -räume sowie steckerfertige Kältegeräte und -möbel) ausschließlich natürliche Kältemittel verwenden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 1 und legt bei Antragstellung die Produktunterlagen der Kälteanlagen, -geräte und -möbel (Anlage 11) und ggf. die Produktunterlagen aller kältemittelführenden Anlagen und Geräte (Anlage 12) vor.

3.8 Verschäumungsmittel

Verbindliche Anforderungen (V)

Im Kälteverbund und in allen kältemittelführenden Anlagen und Geräten dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen als Verschäumungsmittel oder bei der Herstellung der verbauten Dämmstoffe verwendet worden sein.

Optionale Anforderungen (O)

Im Gebäude des LEH-Verkaufsmarktes sollen keine halogenierten organischen Verbindungen als Verschäumungsmittel oder bei der Herstellung der verbauten Dämmstoffe verwendet worden sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 1 und legt bei Antragstellung die entsprechenden Produktunterlagen für die Kälte- und Klimatechnik (Anlage 13) und für die optionalen Anforderungen auch eine Dokumentation der verwendeten Bauprodukte (Anlage 14) vor.

3.9 Marktinnenbeleuchtung

Das Beleuchtungskonzept eines klimafreundlichen Verkaufsmarktes des Lebensmittel-einzelhandels muss einen möglichst geringen Stromverbrauch aufweisen.

Verbindliche Anforderungen (V)

Der maximale Bedarf an Elektroleistung für die Marktinnenbeleuchtung der Verkaufsfläche eines Marktes, gemessen in Watt pro Quadratmeter Verkaufsfläche [W/m^2], darf einen Wert von $15 \text{ W}/\text{m}^2$ nicht übersteigen. Mit Elektroleistung für die Marktinnenbeleuchtung ist dabei die gesamte, für den Betrieb der Beleuchtung erforderliche Leistung gemeint, also die Leistung für Steuerung, Regelung, Vorschaltgeräte und Lampen.

Außerhalb der Betriebszeiten muss mindestens 90 % der Marktinnenbeleuchtung abgeschaltet sein.

Optionale Anforderungen (O)

Der maximale Bedarf an Elektroleistung für die Marktinnenbeleuchtung, gemessen in Watt pro Quadratmeter Verkaufsfläche [W/m^2], soll einen Wert von $12 \text{ W}/\text{m}^2$ nicht übersteigen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt bei Antragstellung einen Nachweis über die berechnete Leistungsaufnahme für die Marktinnenbeleuchtung (Anlage 15) vor. Bei neu installierten Beleuchtungsanlagen erfolgt der Nachweis durch Messung des Stromverbrauchs nach einem Jahr Betriebszeit.

3.10 Tageslichtnutzung

Optionale Anforderungen (O)

Für die Marktinnenbeleuchtung soll der Anteil der Tageslichtnutzung an der gesamten, in einem Jahr benötigten Lichtmenge in Megalumenstunden mindestens 20 % betragen.

Zur Steuerung des Kunstlicheinsatzes sind tageslichtabhängige Helligkeitssensoren zu installieren.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt bei Antragstellung die Berechnung für den Anteil der Tageslichtnutzung an der Beleuchtung (Anlage 16) sowie die Produktunterlagen der installierten Helligkeitssensoren (Anlage 17) vor.

3.11 Beleuchtungskonzept

Optionale Anforderungen (O)

Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden und beim Planen und Errichten neuer Gebäude soll für die Marktbeleuchtung ein unter energetischen und lichttechnischen Kriterien optimiertes Beleuchtungskonzept mit Angaben zur Art und Menge der eingesetzten Lampen, Elektroleistungen [Watt], Lichtströmen [Lumen] und Beleuchtungsstärken [Lux] erstellt und eingehalten werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1 die Einhaltung der Anforderung und legt bei Antragstellung das Beleuchtungskonzept (Anlage 18) vor.

3.12 Photovoltaikanlage

Optionale Anforderungen (O)

Zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist auf dem Gelände des Geschäftes eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Module sollen auf einer Fläche installiert sein, die mindestens 40 % der Dachfläche des Verkaufsmarktes entspricht.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt bei Antragstellung Unterlagen zur installierten Photovoltaikanlage (Anlage 19) und zur Größe der Dachfläche (Anlage 20) vor.

3.13 Lage/Erreichbarkeit des Lebensmitteleinzelhandelsverkaufsmarktes

Verbindliche Anforderungen (V)

Bei Verkaufsmärkten mit einer Verkaufsfläche bis zu 1000 Quadratmetern müssen mindestens 10, bei Verkaufsmärkten mit einer Verkaufsfläche über 1000 Quadratmetern müssen mindestens 20 Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe, in maximal 20 Meter Entfernung vom Ein- bzw. Ausgangsbereiches des Gebäudes, in dem sich der LEH-Verkaufsmarkt befindet, vorhanden sein.

Optionale Anforderungen (O)

Der LEH-Verkaufsmarkt soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die nächste Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) soll nicht weiter als 1000 Meter Fußweg vom Ein- bzw. Ausgangsbereiches des Marktes entfernt sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt bei Antragstellung die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 1.

3.14 Recyclingpapier für gedruckte Werbemittel

Verbindliche Anforderungen (V)

Gedruckte Werbeprospekte des LEH-Verkaufsmarktes dürfen nur auf Recyclingpapier gedruckt sein, das mit dem Umweltzeichen Blauer Engel DE-UZ 14 zertifiziert ist.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt bei Antragstellung die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechenden Unterlagen über das verwendete, zertifizierte Papier und dessen eingesetzte Menge (Anlage 21) vor.

3.15 Nachhaltiges Bauen

Die Sanierung von Bestandsgebäuden und das Planen und Errichten neuer Gebäude müssen in Anlehnung an den Leitfaden für nachhaltiges Bauen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)⁹ erfolgen. Dabei können die Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB)¹⁰ berücksichtigt werden. Hierzu gehört u. a. die Dokumentation der eingesetzten Bauprodukte einschließlich der Umweltkennzeichnung, z.B. Blauer Engel oder Umwelt-Produktdeklaration (EPD)¹¹, soweit verfügbar.

Verbindliche Anforderungen (V)

Für neu errichtete Gebäude oder sanierte Bestandsgebäude, die sich im Eigentum des Betreibers befinden, ist die oben genannte Anforderung einzuhalten.

Optionale Anforderungen (O)

Für neu errichtete Gebäude oder sanierte Bestandsgebäude, die vom Betreiber angemietet werden, ist die oben genannte Anforderung einzuhalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt bei Antragstellung die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 1 und legt die Bauplanung in Anlehnung an den Leitfaden für nachhaltiges Bauen des BMVBS, einschließlich der Dokumentation der eingesetzten Bauprodukte, oder ein Zertifikat der DGNB mindestens in Silber vor. Vergleichbare Zertifikate anderer Zertifizierer (z.B. LEED) können anerkannt werden (Gebäude im Eigentum des Betreibers Anlage 22, angemietete Gebäude Anlage 23).

3.16 Tabellarische Übersicht der Anforderungen

Verbindliche Anforderungen	
Energiebedarf des Gebäudes	Aushang des Energieausweises
Bestehendes Gebäude	Primärenergiebedarf: mind. entsprechend Referenzgebäude EnEV
Neu errichtetes Gebäude	mind. 30 % kleiner als Referenzgebäude EnEV
Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001	Betrieb
Strombezug	Ökostromprodukt mit nachgewiesener Zusatzlichkeit
Energieeffizienz der Kälteanlage	Energieeffizienz-Kennzahl mind.:
Altanlage	-15 % im Vergleich zu Bestandsanlagen
Neuanlage	-35 % im Vergleich zu Bestandsanlagen
Wärmerückgewinnung	Vorrichtung zur Abwärmenutzung installiert Übertragungsleistung der Vorrichtung zur Abwärmenutzung mind. 75 % der Heizlast

⁹Leitfaden Nachhaltiges Bauen unter:

<http://www.nachhaltigesbauen.de/leitfaeden-und-arbeitshilfen/leitfaden-nachhaltiges-bauen.html>.

¹⁰Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. unter:

<http://www.dgnb.de/de/zertifizierung/index.php>.

¹¹Informationen vom Institut Bauen und Umwelt unter: <http://bau-umwelt.de/hp354/Deklarationen.htm>.

Verbindliche Anforderungen	
Kühlmöbelabdeckung	Permanentabdeckung für TK-Möbel Nachtabdeckung für NK-Kühlstellen ohne Permanentabdeckung
Kältemittel	ausschließlich natürliche Kältemittel im Kälteverbund max. 5 % der steckerfertigen Kältegeräte und -möbel mit fluorhaltigen Kältemitteln
Verschäumungsmittel	keine halogenierten organischen Verbindungen in Kälteverbund und allen kältemittelführenden Anlagen und Geräten
Marktinnenbeleuchtung	max. Bedarf an Elektroleistung $\leq 15 \text{ W/m}^2$ Abschaltung von mind. 90 % der Marktinnenbeleuchtung außerhalb der Betriebszeiten
Lage und Erreichbarkeit Verkaufsfläche $\leq 1000 \text{ m}^2$ Verkaufsfläche $> 1000 \text{ m}^2$	mind. 10 Fahrradstellplätze max. 20 m entfernt mind. 20 Fahrradstellplätze max. 20 m entfernt
Recyclingpapier für gedruckte Werbemittel	Gedruckte Werbeprospekte auf mit dem Blauen Engel zertifiziertem Recyclingpapier
Nachhaltiges Bauen	Sanierung oder Bau von Eigenobjekten in Anlehnung an Leitfaden für nachhaltiges Bauen oder DGNB-Kriterien

Optionale Anforderungen	
Energiebedarf des Gebäudes Bestehendes Gebäude Neu errichtetes Gebäude	Primärenergiebedarf: mind. 30 % kleiner als Referenzgebäude EnEV mind. 50 % kleiner als Referenzgebäude EnEV
Umweltmanagementsystem nach EMAS	Betrieb
Energieeffizienz der Kälteanlage Altanlage Neuanlage	Energieeffizienz-Kennzahl mind.: -25 % im Vergleich zu Bestandsanlagen -45 % im Vergleich zu Bestandsanlagen
Kühlmöbelabdeckung	Permanentabdeckung für NK-Möbel
Kältemittel	ausschließlich natürliche Kältemittel in allen kältemittelführenden Anlagen und Geräten
Verschäumungsmittel	keine halogenierten organischen Verbindungen im Gebäude des LEH-Verkaufsmarktes
Marktinnenbeleuchtung	max. Bedarf an Elektroleistung $\leq 12 \text{ W/m}^2$
Tageslichtnutzung	mind. 20 % der Gesamtlichtmenge Installation tageslichtabhängiger Helligkeitssensoren
Beleuchtungskonzept	Erstellung und Einhaltung bei neu errichteten Gebäuden und sanierten Bestandsgebäuden
Photovoltaikanlage	Installation auf einer Fläche von mind. 40 % der Dachfläche des Verkaufsmarktes

Optionale Anforderungen	
Lage und Erreichbarkeit	max. 1000 m Fußweg bis Haltestelle ÖPNV
Nachhaltiges Bauen	Sanierung oder Bau von Mietobjekten in Anlehnung an Leitfaden für nachhaltiges Bauen oder DGNB-Kriterien

Von den optionalen Anforderungen (O) ist je nach Alter und Besitzverhältnissen der Gebäude die Erfüllung der folgenden Anzahl gefordert, die vom Zeichennehmer selbst wählbar sind.

Gebäudetyp	Anzahl
Vom Betreiber angemietete bestehende Gebäude	3
Vom Betreiber angemietete neu errichtete Gebäude oder sanierte Bestandsgebäude	4
Bestehende Gebäude im Eigentum des Betreibers	5
Neu errichtete Gebäude oder sanierte Bestandsgebäude im Eigentum des Betreibers	6

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Eigentümer oder Betreiber von Lebensmitteleinzelhandelsverkaufsmärkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich der Lebensmitteleinzelhandelsverkaufsmarkt des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2025.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2025 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Eigentümer/Betreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

Verkaufsmärkte des Lebensmitteleinzelhandels, die mit dem Umweltzeichen Blauer Engel ausgezeichnet sind, müssen in all ihren Werbemaßnahmen mit dem Umweltzeichen gewährleisten, dass beim Endverbraucher nicht fälschlicherweise der Eindruck entsteht, der Verkaufsmarkt inklusive der zum Verkauf stehenden Produkte tragen das Umweltzeichen. Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem die von der RAL gGmbH verliehene Urkunde inklusive einer ergänzenden Erläuterung der wesentlichen Gründe für die Auszeichnung mit dem Blauen Engel im Eingangsbereich des Marktes angebracht wird.

© 2023 RAL gGmbH, Bonn